Sonderthema Finanz und Wirtschaft Seite 22 Mittwoch, 7. Januar 2009 Nr. 1

Die Zentralschweizer Stiftungsaufsicht zeigt das Vorgehen auf, falls eine Pensionskasse in Unterdeckung kommt

Ist der Milizstiftungsrat ein Auslaufmodell?

Von Gertrud Bollier

Als die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) das Datum für das jüngste Stiftungsratsseminar festgelegt hatte, war die Vorsorgewelt noch in Ordnung. Mit den Ausführungen zum Vorgehen einer Pensionskasse, die in Unterdeckung geraten ist, wäre niemand hinter dem Ofen hervorzulocken gewesen. Am 2. und 3. Dezember aber haben sich je 250 Teilnehmer für die dann zu treffenden Massnahmen, die neuen Anlagerichtlinien und die Führung als Milizstiftungsrat interessiert.

Markus Lustenberger, Geschäftsleiter der ZBSA, unterstrich im Eintrittsreferat, dass die Aufsichtsbehörde weder der aufkommenden Hysterie beipflichten noch den Teufel an die Wand malen wolle, sondern nur aufzeigen, was gegebenenfalls vorzukehren sei. Waren in der letzten Finanzkrise 2002 noch 74 Zentralschweizer Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung, ist ihre Zahl Ende November 2008 auf acht gesunken. Damals gab es noch keine gesetzlichen Bestimmungen über die im Fall einer Unterdeckung zu treffenden Massnahmen. Nach Weisungen der Aufsichtsbehörden sind sie als Reaktion erst 2005 in

Heute ist das Vorgehen gesetzlich geregelt, wie Walter Gautschi, Wirtschaftsprüfer und Bereichsleiter Revision ZBSA, aufzeigte. Wegen der Folgen der Finanzkrise sehen sich nun mehrere Vorsorgeeinrichtungen mit einer Unterdeckung konfrontiert.

Meldung an Aufsicht erforderlich

Eine solche besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Ist ihr Bilanzstichtag der 31. Dezember 2008, müssen die Pensionskassen eine Unterdeckung bis Ende Juni 2009 der Aufsichtsbehörde melden.

Diese Meldung muss den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge, das Massnahmenkonzept, den Liquiditätsnachweis, den Grad und die Ursache der Unterdeckung, die wesentlichen Vorkommnisse nach dem Bilanzstichtag sowie das Informationskonzept enthalten. Im Massnahmenkonzept sind die Führungskennzahlen auszuweisen. Das sind die Zinsen (Deckungsgrad der laufenden Renten, Freizügigkeitsleistungen im Leistungs- beziehungsweise das Sparguthaben im Beitragsprimat) und die Performance. Gemeint sind die jährliche Rendite (Ist), die erwartete langfristige, die Sollrendite, um den Deckungsgrad zu der alternativen Anlagen am Gesamtver- reglementskonform.

Auch der/die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner sind angemessen über das Ausmass und die Ursache der Un-



Die Sozialversicherungen sind mit Schwung in das neue Jahr gestartet. Hoffentlich wird die Landung sanft sein.

ben der Unterdeckung und die Umsetzung des Konzepts darzulegen.

In der Folge prüft die Aufsichtsbehörde, ob die Kontrollstelle und der Experte für berufliche Vorsorge die besonderen Aufgaben erfüllen. Es muss ein Massnahmenkonzept vorliegen, seine Rechtmässigkeit wird geprüft. Weiter wird kontrolliert, ob dieses Konzept schlüssig ist (Zeitplan und Wirksamkeit), ob ein Informationskonzept besteht und die Akteure gemäss gesetzlicher Rollenverteilung ein-

Die häufigsten Sanierungsmassnahmen, lässt Gautschi sich verlauten, würden vom Arbeitgeber durch A-fondsperdu-Einlagen, Arbeitgeberbeitragsreserven oder Einlagen aus dem patronalen Wohlfahrtsfonds getroffen. Weiter würden paritätische Sanierungsbeiträge erhoben. Dann folgten eine tiefere Verzinsung des ausserobligatorischen Alterssparkapitals sowie das Überprüfen der Leistungspläne und des Ertrags aus den Finanzmärkten.

Als häufigste Mängel, die die Aufsichtsbehörde beanstandet haben, nennt der Leiter der Revision das nicht schlüssige Darlegen der Wirksamkeit von Sanierungsmassnahmen oder das Bestehen einer ungesicherten Anlage beim Arbeitgeber. Häufig würden Reportinginstrumente zur laufenden Beobachtung der Wirkung der halten, sowie der Anteil der Aktien und Massnahmen fehlen, oder sie seien nicht

Deckungsgrad im Vergleich

Der Deckungsgrad sei eine geliebte terdeckung in Kenntnis zu setzen. Weiter Messgrösse zur «Vortäuschung» von Si- Menschenverstand (Management-Ethik) schliesslich Leistungs- beziehungsweise sind ihnen die Massnahmen zum Behe- cherheit, provozierte der diplomierte Pen- für die Wahrnehmung der Führungsauf- Tätigkeitsbericht.

sionsversicherungsexperte Stephan Ger- gabe als Stiftungsrat - als Arbeitgeberber, Präsident der Kammer Schweizer Pensionskassen-Experten, in seinen Ausführungen. Der Deckungsgrad werde oft zum Vergleich von Pensionskassen herangezogen beziehungsweise zur Einschätzung der Situation der eigenen Kasse mit der generellen Situation von Vorsorgeeinrichtungen. Massgebend sind der technische Zins, der Umwandlungssatz mit Verrentungsverlusten und Rentenbezugshäufigkeit, das Verhältnis vom Aktiven- zum Rentenbestand und das Langlebigkeitsverhalten des Rentenbestands sowie jenes von Vermögensanlagen und Verpflichtungen.

Geforderte Stiftungsräte

Somit ist - wie Gerber am Beispiel zeigte – eine Vorsorgeeinrichtung mit ausschliesslich aktiven Versicherten und einem Deckungsgrad von 90% sicherer als eine reine Rentenkasse mit einem Deckungsgrad von 98% mit einem technischen Zins von 4%. In der Kasse der Aktivversicherten kann der Zins laufend an die Marktverhältnisse angepasst werden, womit sie sanierungsfähig ist. In der Rentenkasse muss ein Zins von 4,5 bis 5% auf den Anlagen erzielt werden; da besteht keine Sanierungsfähigkeit.

nehmenden Komplexität der Rahmenbedingungen und den wachsenden Anforderungen an die Führungsorganisation

und vor allem Arbeitnehmervertreter einer Pensionskasse finden?

In der Botschaft «Strukturreform» zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) werden im neuen Art. 51a verschiedene Bestimmungen aus Gesetz und Verordnung sowie die Kernaufgaben der Führung zum Gewährleisten der Vorsorgesicherheit zusammengefasst.

Benjamin Brandenberger, VR-Präsident der Complementa Investment Controlling, umriss diese Aufgaben wie folgt: Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung wahr (Pensionskassen-Governance), sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt strategische Ziele, Grundsätze und Mittel (Policy), legt die Organisation fest (Aufbau- und Ablauforganisation), sorgt für finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung. Dazu kommt ein Katalog mit vierzehn übertragbaren Aufgaben.

Er kommt zum Schluss, dass das System der beruflichen Vorsorge grundsätzlich praktikabel und allwettertauglich ist. Dazu muss die Führungssituation miliztauglich aufgebaut sein (Ressourcen, Zuständigkeiten, Kompetenzenmix).

Die Entscheidungsprozesse müssen Ist die berufliche Vorsorge mit der zu- klar und miliztauglich gestaltet sein (fixe Systemchecks, geregelte Prozessabläufe, miliztaugliche Informationsversorgung). Die Entscheidfindung muss transparent noch miliztauglich? Lassen sich noch so- und nachvollziehbar sein (Protokolle mit zial engagierte, an der Sache interessierte, Erwägungen und Beschlüssen). Unabintegere Persönlichkeiten mit gesundem dingbar ist eine Rechenschaftsablage ein-

Änderungen/Neuerungen 2009

AHV/IV-Renten: Die Renten der AHV/IV werden teuerungsbedingt um 3,2% erhöht. Dadurch wird die maximale Vollrente von 2210 Fr. pro Monat auf 2280 angehoben. Entsprechend werden auch die Hilflosenentschädigungen und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angepasst.

AHV/IV/EO-Beiträge: Der Beitragssatz Unselbständigerwerbender bleibt unverändert auf 10,1% (je 5,05% von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden an AHV, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung). Für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber werden nur 9,5% erhoben. Mit einem Erwerbseinkommen unter 54 800 Fr. (53 100) kommt für sie sogar eine sinkende Beitragsskala zur Anwendung. Der Mindestbeitragssatz für sie und für Nichterwerbstätige wird von 445 auf 460 Fr. erhöht. Dadurch bleibt der nichterwerbstätige Ehegatte beitragsfrei mitversichert, wenn für den erwerbstätigen mindestens 920 Fr. Beiträge pro Jahr abgerechnet werden.

BVG-Grenzwerte/Mindestverzinsung:

Die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge sollen zusammen mit denen aus der ersten Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Deshalb richten sich die Grenzwerte der BVG-Normversicherung (Obligatorium) nach der maximalen AHV-Vollrente. AHV-pflichtige Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn ab 20 520 Fr. (19 890) sind zwingend einer Pensionskasse anzuschliessen. Die BVG-Normversicherung beschränkt sich auf Jahreslöhne bis 82 080 Fr. (79 560). Im ausser-/überobligatorischen Teil können Löhne bis zum zehnfachen Betrag versichert werden. Der Koordinationsabzug, der berücksichtigen soll, dass ein Teil der Vorsorge bereits durch die AHV/IV gedeckt ist, beläuft sich neu auf 23 940 Fr. (23 205). Somit ergibt sich ein maximal versicherter Verdienst von 58 140 Fr.; minimal sind dies 3420 (3315). Ab 2009 sind die Altersgutschriften mit mindestens 2% (2,75) zu verzinsen. Dieser Mindestzins gilt nicht für den ausser-/überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge Für den Fall der Insolvenz einer Pensionskasse sind aber Jahreslöhne bis 123 120 Fr. (119 340) über den Sicherheitsfonds gedeckt.

Gebundene Vorsorge Säule 3a: AHVpflichtige Erwerbstätige können steuerbegünstigt Gelder in der gebundenen Vorsorge anlegen. Für solche mit beruflicher Vorsorge sind dies ab 2009 maximal 6566 Fr. (6365) pro Jahr. Erwerbstätige ohne berufliche Vorsorge können bis zu einem Fünftel des AHV-pflichtigen Einkommens einbringen. Das Fünftel darf aber nicht mehr als 32 832 Fr. (pro 2008 31 824) ausmachen. Wegen der höheren Verzinsung lohnt es sich, die Einzahlung bereits Anfang und nicht erst Ende Jahr vorzunehmen.

Höhere EO/MSE: Erstmals seit 1999 wird der Erwerbsersatz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO) angehoben. Seither sind die Löhne um 14,4% gestiegen. Dienstleistende erhalten einen Lohnersatz von 80% des letztversicherten Verdiensts, ab 2009 maximal 196 Fr. (172) pro Tag. Väter und Mütter erhalten zusätzlich pro Kind 20 Fr. (18), insgesamt aber nicht mehr als den zugrundeliegenden Taglohn. Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt neu 245 Fr. (215). Alleinstehende Rekruten erhalten pro Tag 62 Fr. (54). Die Betriebszulage für Selbständigerwerbende beläuft sich auf 67 Fr. (59). Die seit Juli 2005 bestehende Mutterschaftsentschädigung (MSE) wurde über Verordnung analog der EO von 172 auf 196 Fr. erhöht.

Teuerung aus Renten: Im Rahmen der BVG-Normversicherung (Obligatorium) sind vor 2004 entstandene Invalidenund Hinterlassenenrenten um 3,7% zu erhöhen. Über die Erhöhung der Alters renten und jener aus ausser-/überobligatorischer Vorsorge hat der Stiftungsrat zu entscheiden. Der Entscheid ist in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern. Auch der Zuschlag auf Renten der obligatorischen Unfallversicherung beträgt 3,7%. Die Renten der Militärversicherung werden um 3 bzw. im Rentenalter um 3,4% angehoben.

Familienzulagen ab diesem Jahr nach Bundesrecht

Die Anspruchskonkurrenz der Eltern und die Bezugsberechtigung für Kinder im Ausland sind neu zentral geregelt

Auf 1. Januar ist das Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) in Kraft getreten. Standortkanton anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen. Das FamZG sieht Kinderzulagen von mindestens 200 Fr. pro Monat für Kinder bis zum 16. Altersjahr vor. Sie werden gegebenenfalls von Ausbildungszulagen vom mindestens 250 Fr. abgelöst, dies bis längstens zum 25. Altersjahr. Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen, was für BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, VD, VS und ZG zutrifft.

Neben Arbeitnehmern sind neu auch Nichterwerbstätige zum Bezug von Zulagen berechtigt, falls ihr Jahreseinkommen 41 040 Fr. nicht übersteigt. Nicht unter den Geltungsbereich des FamZG fallen Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft. Parlamentarische Vorstösse, die dies ändern wollen, sind hängig. Derweilen richten die Kantone BE, BL, BS, GE, GL, LU, NW, SG, SH, SZ, VD und VS

Familienzulagen für Arbeitnehmer in der Neu müssen sich alle Arbeitgeber einer im Landwirtschaft und selbständigerwerbende Landwirte sind seit 1953 über ein entsprechendes Bundesgesetz geregelt.

Arbeitnehmer werden nur noch ganze Zulagen ausgezahlt, dies ab einem Monatslohn von 570 Fr. (6840 pro Jahr). Der Anspruch richtet sich nach dem Ansatz am Erwerbsort.

Pro Kind nur eine Zulage

Da vorbehaltlich der Differenzzahlung pro Kind nur eine Zulage ausgerichtet wird, bedarf es einer klaren Regelung der Anspruchskonkurrenz: Vorrang hat die erwerbstätige Person. An zweiter Stelle steht, wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit hatte, sonst (drittens) die Person, die überwiegend mit dem Kind zusammenlebt. Leben beide Eltern mit dem Kind zusammen, hat (viertens) Vorrang,

Elternteile im Wohnsitzkanton des Kindes, ist (fünftens) die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen anspruchsberechtigt.

Wo der zweitberechtigte Elternteil die höhere Zulage beziehen könnte, ist eine Differenzzahlung zu leisten. Durch diese Neuregelung müssen die Elternteile dem für den Vollzug der Familienzulagen zuständigen Arbeitgeber (d. h. seiner Familienausgleichskasse) die erforderlichen Angaben liefern – auch wenn bereits vorher Zulagen bezogen worden sind.

Anspruch für Kinder im Ausland

Für Kinder in Ausland werden nur Familienzulagen ausgerichtet, wo dies das betreffende Sozialversicherungsabkommen vorsieht und im Wohnsitzstaat kein Anspruch besteht. Falls diese Zulage geringer

Zulagen nach kantonalem Recht aus. Die wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbei- ist, wird eine Differenzzahlung entrichtet. tet. Arbeiten beide oder arbeitet keiner der Für Arbeitnehmer mit Schweizer Bürgerrecht oder dem eines EU- beziehungsweise Efta-Staates werden die Zulagen für in diesem Gebiet lebende Kinder wie in der Schweiz ausgezahlt. Angehörige der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Kroatien) erhalten sie unabhängig vom Wohnsitz der Kinder. Für die Angehörigen der übrigen Staaten entfällt der Anspruch auf Familienzulagen für Kinder, die nicht in der Schweiz wohnen.

> Befristet im Ausland eingesetzte Mitarbeiter, sogenannte Expatriates, haben weiter Anspruch auf Familienzulagen. Sie werden allerdings an die Kaufkraft im betreffenden Einsatzland angepasst. Für Kinder, die sonst Anspruch auf Zulagen auslösen würden, aber sich befristet zu Ausbildungszwecken (Studium) im Ausland aufhalten, besteht der Anspruch in der Regel fort. Details vgl. www.ahv.ch, Merkblätter, oder www.gebo.ch, Updates.